

Berufsethische Grundsätze

In unserer Arbeit sind wir der Diskretion verpflichtet. Gespräche werden absolut vertraulich und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durchgeführt. Wir bekennen uns zu den berufsethischen Grundsätzen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Berufsethische Grundsätze der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP):

1. **Verantwortlichkeit** Die FSP-Mitglieder tragen die Verantwortung für ihr berufliches Handeln im Wissen um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

1.1 Sie verhalten sich so, dass vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden verhindert wird.

1.2 Sie treffen die nötigen Massnahmen, um jeden Gebrauch ihrer Dienstleistungen oder Produkte durch Dritte zu verhindern, der gegen die FSP-Berufsordnung verstösst.

1.3 Sie lehnen Aufträge ab, die sie nicht fachgerecht ausführen können oder die den Grundsätzen der FSP-Berufsordnung widersprechen.

1.4 Sie verpflichten sich zur Wahrhaftigkeit.

1.5 FSP-Mitglieder in einem Angestelltenverhältnis, die in einen Loyalitätskonflikt zwischen Verpflichtungen gegenüber Arbeitgeber und Berufsordnung geraten, entscheiden in eigener Verantwortung. Falls ihr Entscheid die Berufsordnung verletzt, orientieren sie die vorgesetzte Stelle und die Berufsordnungskommission.

2. Berufliche Kompetenz

Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die FSP-Mitglieder wahren und fördern ihr Wissen und Können. Sie beachten die Grenzen ihrer Kompetenz.

2.1 Die FSP-Mitglieder sichern die Qualität ihres beruflichen Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen.

2.2 Bei fachübergreifenden Aufgaben ziehen sie entsprechende Fachleute bei.

2.3 Bei Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Befangenheit, treffen sie die angemessenen Vorkehrungen.

3. Umgang mit vertraulichen Informationen

Die FSP-Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.

3.1 Sie behandeln Informationen, die sie während ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich.

3.2 Vor einer allfälligen Weitergabe von Informationen holen sie das Einverständnis der betroffenen Personen ein.

3.3 Ohne dieses Einverständnis geben sie Informationen nur weiter, wenn das Gesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt. In diesem Falle informieren sie die betroffenen Personen und teilen ihnen Grund und Inhalt der Information mit. Bei Gerichtsverfahren präzisieren sie die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung.

3.4 Sie sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt oder vollständig anonymisiert werden.

3.5 Sie bewahren Akten, die sich auf ihre Klientinnen und Klienten beziehen, während 10 Jahren auf und vernichten sie anschliessend. Anderslautende gesetzliche oder institutionelle Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4. Gestaltung der beruflichen Beziehungen

Die FSP-Mitglieder verpflichten sich, ihre beruflichen Beziehungen respektvoll, klar und ohne Benachteiligung der betroffenen Personen oder Institutionen zu gestalten.

4.1 Sie respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.

4.2 Sie nutzen Schwächen und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.

4.3 Sie unterlassen alle Verhaltensweisen sexueller Art gegenüber Klientinnen und Klienten. Nach Abschluss einer Psychotherapie oder anderen Behandlung gilt dies für weitere zwei Jahre, während denen keine Therapiesitzungen stattfinden.

4.4 Sie informieren die Auftraggebenden offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Leistungen. Sie geben den Klientinnen/Klienten Auskunft über ihr Vorgehen und gewähren auf Wunsch Einblick in die Akten. Dabei schützen sie die Interessen von Drittpersonen.

4.5 Werden sie auf Veranlassung von Dritten tätig, weisen sie Klientinnen und Klienten zu Beginn ihrer Tätigkeit darauf hin.

4.6 Sie verpflichten sich, vor jeder Übernahme eines Auftrages klare Honorarvereinbarungen zu treffen.

4.7. Bei der Tarifgestaltung orientieren sie sich an den FSP-Tarifrichtlinien.

5. Bekanntmachung von Angeboten

Bei der Bekanntmachung ihrer Angebote verpflichten sich die FSP-Mitglieder zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit.

5.1. Sie unterlassen unklare, unzutreffende oder irreführende Angaben über ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung, Titel oder beruflichen Kompetenzen.

5.2. Sie drängen ihre Leistungen nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- und Lernerfolge.

6. Mitverantwortung für die Berufsethik der FSP

Die FSP-Mitglieder verpflichten sich, die ethischen Ziele der FSP, wie sie in den Statuten und in der Berufsordnung formuliert sind, zu unterstützen.

6.1. Die FSP-Mitglieder verpflichten sich, der Berufsordnungskommission in Beschwerdefällen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und zur Aufklärung der Sachlage beizutragen. Dabei sind die Grundsätze über den Umgang mit vertraulichen Informationen (Ziff. 3) zu beachten.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Diese Berufsordnung wurde von der Delegiertenversammlung der FSP am 16. November 1991 genehmigt und revidiert durch die Delegiertenversammlungen der FSP vom 31. März 1995, 14. November 1998 und 1. Juni 2002.

Beschwerden können bei folgender Adresse eingereicht werden:
Berufsordnungskommission der FSP
Choisystrasse 11, 3000 Bern 14

Link: Berufsethische Grundsätze FSP <http://www.psychologie.ch/>